

Der Behindertenbeirat hat am 08.01.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung

Des Beirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lohmar

Präambel:

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lohmar im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wurde ein Beirat für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel gebildet, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

§ 1 Ziel

Das Ziel des Behindertenbeirates ist die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Inklusion innerhalb der Lohmarer Gesellschaft.

§ 2 Struktur des Behindertenbeirates

Die 9 stimmberechtigten und in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Mitglieder stellen den Kern des Behindertenbeirates Lohmar dar. Weitere, sich an das Ziel des Beirates gebunden fühlende Lohmarer Bürger können auf eigenen Wunsch im Behindertenbeirat mitarbeiten.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte

1. Eine/ Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n
2. Eine/n Beauftragte/n für Öffentlichkeitsarbeit und Pressekontakte und eine/n
3. Eine/n Schriftführer/in und eine stellvertretene/n Schriftführer/in
4. Eine/n Kassenwart/in und eine/n stellvertretenden Kassenwart/in
5. Eine Sachkundige/n Einwohner/in für den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften und eine/n stellvertretende/n Sachkundige/n Einwohner/in gemäß § 58 Abs. 4 GO und teilt diesen Beschluss dem Rat der Stadt mit. Der Rat der Stadt Lohmar wird diesen gemäß § 58 Abs. 4 GO wählen.
6. Der Behindertenbeirat entsendet ein bzw. zwei Mitglieder je Ausschuss als Beobachter in den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen des
7. Jugendhilfeausschuss
8. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
9. Ausschuss für Bauen und Verkehr
10. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
11. Schulausschuss
12. Stadtentwicklungsausschuss

§ 3 Aufgabenzuordnung

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Behindertenbeirates.
2. Der/die Sachkundige Einwohner/in formuliert entsprechend seiner/ ihrer Zuordnung zum Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften Vorschläge und Stellungnahmen des Behindertenbeirates zu Themen, welche die Interessen der Behinderten Lohmars betreffen. Der/die Sachkundige Einwohner/in trägt sie im Ausschuss vor. Die Teilnahme an den Ausschüssen wird im Zuge des Ehrenamts durch die gewählten Mitglieder ausgeübt.
3. Der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Pressekontakte betreibt die Internetseiten des Behindertenbeirates und veröffentlicht dort u.a. bevorstehende Versammlungstermine auf diesen Seiten und in der lokalen Presse.
4. Der/die Schriftführer/in erstellt die Sitzungsprotokolle. Weiterhin ist er/sie zuständig für die Mitgliederverwaltung.
5. Den einzelnen Ausschüssen zugeordnete Beobachter verfolgen die Arbeit der Ausschüsse anhand der dem Beirat vorab zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen. Nach Kenntnisaufnahme der Tagesordnung und ggf. weiterer verfügbarer Vorlagen und Dokumente entscheiden sie, ob sie an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sind die Interessen oder Belange von Behinderten in Lohmar tangiert, besuchen Sie die Sitzung und formulieren ggf. entsprechende Stellungnahmen oder Vorschläge. Nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden können diese auch an die Ausschussvorsitzenden oder andere Adressaten weitergeleitet werden.
6. Das Formular „Aufgabe / Anforderung“ dient der Erfassung und Archivierung aller Aufgaben und Anforderungen, die von außen an den Behindertenbeirat herangetragen werden. Jedes Mitglied des Behindertenbeirates ist verpflichtet, das Formular „Aufgabe / Anforderung“ zu erstellen oder zu ergänzen, wenn es mit einer an den Beirat herangetragenen Aufgabe befasst wird. Ein sorgfältiger Nachweis aller Tätigkeiten des Behindertenbeirates ist nur bei lückenloser Einhaltung dieser Pflicht möglich. Der Zugriff durch die berechtigten Mitglieder und die zentrale Archivierung dieser Dokumente werden gesondert beschrieben.

§ 4 Sitzungen

1. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat eine Woche vor der Sitzung durch schriftliche Einladung ein (ein elektronischer Versand ist dabei zulässig) und teilt dazu die Zeit, den Ort und die Tagesordnung mit.
2. Der Behindertenbeirat tagt regelmäßig einmal im Monat. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf oder müssen auf Verlangen von 3 Mitgliedern einberufen werden.
3. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungsleitung kann im Verhinderungsfall auf den/die Stellvertreter/in delegiert werden.
4. Zusätzliche Themenvorschläge für die Sitzungen können von jedem Mitglied bis zu 3 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
5. Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind generell öffentlich.
6. Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Behindertenbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das

gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen und ebenso für den Fall des Vorliegens einer schriftlichen Entbindung von der Schweigepflicht durch die betroffene(n) Person(en). Insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten sind die Mitglieder zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Mitglieder, die Assistenten benötigen, haben für deren Einhaltung der Schweigepflicht Sorge zu tragen.

Der Behindertenbeirat kann zu einzelnen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, insbesondere, wenn schützenswerte Interessen vorliegen (s. § 48, Abs.3 GO NRW).

7. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.
8. Auf Einladung des Beirates können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung für die einzelnen Themen zugezogen werden

§ 5 Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen

- Die vom Beirat erarbeiteten Beschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen werden schriftlich an den/die Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder an das zuständige Dezernat der Stadtverwaltung herangetragen.
- Der Beirat wirkt darauf hin, dass eine Beantwortung zeitnah erfolgt

§ 6 Sitzungsprotokoll

- Über jede Sitzung wird durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt.
- Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen
- Die Niederschrift wird nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden
 - Jedem Mitglied des Beirates
 - Jeder/m Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin elektronisch übersandt.

§ 7 Rahmenbedingungen und Finanzierung

- Fragen zu Tagungsorten, Sprechstunden und Fragen zur Bereitstellung finanzieller Mittel sind in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu regeln.
- Interne finanzielle Ausgaben und Anträge zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln sind stets von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in gemeinsam zu zeichnen.

§ 8 Rechenschaftsbericht

Der Beirat reicht einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaft der Stadt Lohmar ein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Behindertenbeirat in Kraft.

Lohmar, den 8. Januar 2016